

## Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück zur Festlegung eines Räumbereiches aufgrund der Untersuchung von Bombenverdachtspunkten und der gegebenenfalls notwendigen Räumung von Blindgängern am 16.03.2025

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß §§ 1, 2, 11, 17 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung folgende

### Allgemeinverfügung

Im Bereich des Stadtteils Voxtrup wurden bei Sondierungen Anomalien gefunden, bei denen es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um Sprengbombenblindgänger aus dem 2. Weltkrieg handelt. Um die Untersuchung, die Entschärfung und die Räumung des Sprengkörpers zu ermöglichen, wird folgendes angeordnet:

1. Um den Fundort wird ein Räumbereich festgelegt, der im beiliegenden Plan mit einer blauen Linie gekennzeichnet ist. Die beiliegende Karte und das Straßenverzeichnis mit den betroffenen Hausnummern sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Für den unter Nr. 1 bezeichneten Räumbereich gelten ab Sonntag, den **16.03.2025** von **09:00 Uhr**, bis zur Aufhebung (Information über Radio, örtliche Tageszeitungen, Homepage der Stadt Osnabrück, KATWARN und einschlägige soziale Medien) der Sperrung durch die Stadt Osnabrück folgende Anordnungen:

2.1 Alle Personen haben den Räumungsbereich bis 09:00 Uhr zu verlassen. Das gilt insbesondere auch für Personen, die sich innerhalb von Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen aufhalten.

2.2 Das Betreten, das Befahren sowie der Aufenthalt innerhalb des Räumungsbereichs ist ab 09:00 Uhr allen Personen untersagt.

2.3 Der Betrieb von Flugdrohnen ist verboten, soweit der Betrieb nicht bereits nach geltendem Recht ohnehin verboten ist. Das gilt insbesondere auch dann, wenn die die Drohne steuernde Person sich außerhalb des Räumbereichs aufhält.

2.4. Die Regelungen der Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 gelten nicht für die an der Maßnahme beteiligten Einsatzkräfte, insbesondere der im Rahmen der Maßnahme konkret eingesetzten Personen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, der Polizei, der Stadt Osnabrück einschließlich der Berufsfeuerwehr und freiwilligen Feuerwehren, des Technischen Hilfswerks, der Hilfsorganisationen sowie der Stadtwerke Osnabrück oder sonstige im Zusammenhang mit der Maßnahme seitens der Stadt Osnabrück betrauten Personen oder soweit das Betreten, das Befahren oder der Aufenthalt innerhalb des Räumbereichs durch eine von der Stadt Osnabrück erteilten Ausnahmegenehmigung erlaubt ist.

3. Bei Nichtbefolgung der in Ziffern 2.1, 2.2 oder 2.3 beschriebenen Ge- oder Verbote wird die Durchsetzung mittels unmittelbaren Verwaltungszwang nach §§ 64, 65 und 69 NPOG angedroht.

4. Ordnungswidrig handelt gem. § 49a NPOG, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 NPOG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung bis zur Aufhebung der Sperrung durch die Stadt Osnabrück.

6. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zur Zeit gültigen Fassung die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.



## Begründung

Zu Ziff. 1 und 2:

Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf § 17 Abs. 1 NPOG. Demnach können die Verwaltungsbehörde und die Polizei zur Abwehr einer Gefahr jede Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Soweit die Maßnahme eine Wohnung betrifft, ist sie gem. § 17 Abs. 2 NPOG gegen den erkennbaren oder mutmaßlichen Willen der berechtigten Person nur zur Abwehreiner gegenwärtigen, erheblichen Gefahr zulässig.

Danach sind Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung und die Freiheit der Person zur Verhütung gegenwärtiger, erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig. Eine Gefahr liegt vor, wenn eine Sachlage besteht, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Diese Gefahr ist gegenwärtig, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in aller nächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Sie ist erheblich, wenn Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte betroffen sein können (vgl. § 2 Ziff. 1-3 NPOG).

Es liegt eine solche gegenwärtige, erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen vor.

Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen aus den vorgenommenen Sondierungen besteht die große Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei dem aufgefundenen Verdachtspunkt um eine oder mehrere Fliegerbomben aus dem 2. Weltkrieg handelt. Die Untersuchung und Identifizierung des vorgefundenen Objektes vor Ort ist zwingend notwendig, um den von einer möglichen Bergung ausgehenden Gefahren im Fall eines Sprengkörpers zu begegnen. Während des dann notwendigen Entschärfungsvorgangs besteht die Gefahr einer Explosion des Sprengkörpers, die das Leben und die Gesundheit von Menschen in und außerhalb von baulichen Anlagen, sowie die Sicherheit von Gebäuden im Einwirkungsbereich einer Explosion der Sprengkörper erheblich gefährdet.

Aufgrund der erwarteten Größe der Bomben und der Erfahrungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist im Fall einer ggfs. notwendigen Sprengung oder bei einer Detonation mit einem Splitterflug von bis ca. 1000 m zu rechnen. Der Gefahrenbereich ist der Bereich, in dem ein Splitterflug im Falle einer Explosion zu erwarten ist. Die Stadt Osnabrück trifft daher die Entscheidung, die Evakuierung des Gefahrenbereichs in einem Radius von 1.000 Metern um den Fundort der Bombe durchzuführen. Der angeordnete Evakuierungsraum ist dem beigelegten Kartenauszug zu entnehmen.

Die Wahrscheinlichkeit einer Explosion ist während der Öffnung des Verdachtspunktes und der Entschärfung eines aufgefundenen Sprengkörpers am größten. Daher ist für die Untersuchung und die Entschärfung eine Evakuierung des Gefahrenbereichs zwingend erforderlich. Da die hochrangigen Rechtsgüter Leben und Gesundheit in den Blick zu nehmen sind, dürfen an den Grad der Wahrscheinlichkeit keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Es genügt für die Annahme unmittelbarer Lebensgefahr, wenn die Möglichkeit eines Schadens realistischer Weise nicht ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urteil vom 31. Mai 2012 - 3 A 1.11 -, juris).

Ein solcher Schaden kann nicht ausgeschlossen werden, wenn Boden, in dem eine bisher nicht detonierte Bombe liegt, bewegt wird. Die Evakuierung ist auch eine notwendige Maßnahme der Gefahrenabwehr. Sie ist ersichtlich geeignet, erforderlich und angemessen. Auch der hinzugezogene Kampfmittelbeseitigungsdienst hält die Evakuierung in einem Radius von 1.000 m um den Fundort der Bombe für erforderlich. Die Bombe kann ohne Evakuierung nicht unschädlich gemacht werden. Sollte sich im Rahmen der noch durchzuführenden Räumung ergeben, dass es sich nicht um eine sprengfähige Bombe handelt, so ist die Evakuierung gleichwohl wegen des Vorliegens einer sogenannten Anscheinsgefahr erforderlich. Als Anscheinsgefahr wird eine Sachlage bezeichnet, die eine Behörde als gefährlich angesehen hat und unter den gegebenen Umständen bei Anlegung eines Maßstabes verständiger Würdigung und hinreichender Sachverhaltsaufklärung als gefährlich ansehen durfte, während im Nachhinein die Gefährlichkeit widerlegt ist. Sie wird gefahrenabwehrrechtlich wie eine wirkliche Gefahr behandelt und rechtfertigt alle bei wirklichen Gefahren rechtmäßigen Maßnahmen.

Wie bereits ausgeführt, sprechen alle bisher vorliegenden Erkenntnisse für das Auffinden einer explosionsfähigen Fliegerbombe. Abschließende Erkenntnisse können nur durch weitere Erkundungsmaßnahmen erreicht werden, die wegen der damit einhergehenden Gefahren ebenfalls eine Evakuierung in dem geschilderten Umfang erfordern.



Daher ist es ermessensfehlerfrei, alle Personen aus dem Räumungsgebiet zu verweisen und ein Betreten gem. § 17 NPOG zu verbieten.

Darüber hinaus gründet das Verbot, Flugdrohnen in das Räumungsgebiet fliegen zu lassen auf § 11 NPOG. Dabei wird darauf hingewiesen, dass in dem Räumungsgebiet ohnehin zahlreiche andere Flugverbote für zivile Drohnen gelten, die einen Drohnenflug nicht gestatten. Das Verbot dieser Allgemeinverfügung trifft daher nur diejenigen Personen, die über zivile Erlaubnisse oder Ausnahmegenehmigungen verfügen. Ihnen wird der Drohnenflug während der Maßnahme ebenfalls verboten, um eine Störung der erforderlichen Unschädlichmachung der Kampfmittel durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst und der Evakuierungsmaßnahme auszuschließen. Die Maßnahme wird seitens behördlich eingesetzter Drohnen begleitet werden. Jede zivile Drohne stellt für den Einsatz der behördlichen Drohnen eine Gefahr dar, der durch das temporäre Drohnenflugverbot wirksam begegnet wird.

Durch die Regelung der Ziffer 2.3 kann in Einzelfällen eine verhältnismäßige Lösung herbeigeführt werden, so dass sich die Ge- und Verbote insgesamt auch als verhältnismäßig darstellen, um etwaigen unbilligen Härten oder alternativen Gefahren zu begegnen.

Zu Ziff. 3:

Es besteht aus den Erfahrungen früherer Räumungen Grund zu der Annahme, dass trotz Aufforderung einzelne Personen nicht bereit sind den Gefahrenbereich zu verlassen. Da dies zu einer Verzögerung der gesamten Räumung führen kann und damit die Belange aller, die der Verfügung nachgekommen sind, erheblich beeinträchtigt werden, ist erforderlichenfalls eine zwangsweise Durchsetzung der Räumung angemessen und erforderlich, ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich. Für den Fall, dass der polizeiliche oder ordnungsbehördliche Platzverweis nicht eingehalten wird, muss der Platzverweis notfalls mit Verwaltungszwang durchgesetzt werden. In Frage kommt hier lediglich der unmittelbare Zwang nach §§ 64 NPOG ff., da nur so eine Entfernung aus dem Gefahrenbereich sichergestellt werden kann.

Zu Ziff. 4:

Bei der Bußgeldvorschrift handelt es sich lediglich um einen deklaratorischen Verweis auf die ohnehin bestehende gesetzliche Lage des § 49a NPOG in Verbindung mit § 17 NPOG.

Zu Ziff. 5:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung und gilt bis zur Aufhebung der Sperrung durch die Stadt Osnabrück.

Zu Ziff. 6

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf Grundlage des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Die Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

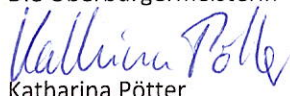
Grundsätzlich beinhaltet jede aufgefundene Weltkriegsbombe ein Explosionsrisiko, das sich jederzeit manifestieren kann und sich durch weiteres Zuwarten nach dem Auffinden erhöht. Vor diesem Hintergrund müssen die fachkundigen Stellen einschätzen, innerhalb welchen Zeitraums eine Untersuchung und Räumung angemessen und erforderlich ist. Daraufhin wurde der 16.03.2025 als Datum für Untersuchung und Räumung festgesetzt. Eine Vollziehbarkeit dieser Entscheidung wäre ohne Anordnung des Sofortvollzuges vor diesem Termin nicht zu erreichen. Das private Interesse der Betroffenen, sich in diesem Zeitraum in diesem Bereich aufzuhalten, muss in diesem Fall zurückstehen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Osnabrück, den 28.02.2025

Die Oberbürgermeisterin



Katharina Pötter



Am Gretescher Turm	alle	Kleebergstr.	alle
Am Gut Sandfort	60 + 60 A	Königsfeld	16 - 23
Am Heidekotten	alle	Kreuzhügel	alle
Am Mahlstein	alle	Küstriner Str.	alle
Am Sportplatz	alle	Lassallestr.	gerade 2 - 14
Am Tie	1	Lothar-Schoeller-Str.	alle
Am Werksberg	gerade 2 - 58 ungerade 39 - 57	Milanweg	alle
An den Hasewiesen	alle	Mindener Str.	234 - 293
An der Margaretenkirche	alle	Molenseten	alle
Bauerschaft Düstrup	16	Oppelner Str.	alle
Buchenbrink	1	Poststr.	alle
Buchfinkenweg	alle	Sandforter Str.	alle
Bussardweg	alle	Sonneneck	alle
Düstruper Heide	alle	Stallbrink	alle
Düstruper Str.	alle	Teufelsheide	alle
Grünberger Str.	2 + 4	Wachtelweg	alle
Habichtsweg	alle	Wasserwerkstr.	alle
Hasenheide	alle	Wellmannsbruch	alle
Heideweg	alle	Wellmannsweg	24 - 74
Helenenstr.	gerade 2; 4; 6	Wellmannswiesen	alle
Helmut-Stockmeier-Str.	alle	Wittenberger Str.	gerade 2- 28
Hirschberger Str.	gerade 20 + 22 ungerade 1 - 25	Zoppoter Str.	alle